

006-31-02-2975-0006-BO3-00_T

B a u s a t z u n g
der Stadt Bensheim
für das Baugebiet Hemsberg V
in der Fassung vom 09. September 1976

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103), der §§ 3 und 29 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101) und der §§ 2, 3 und 5 der Verordnung über Garagen und Einstellplätze (RGAO) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 219) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in ihrer Sitzung am 20. Dezember 1973 folgende Bausatzung beschlossen:

G e b ä u d e	Dächer	Dachform u. Neigung	Siehe Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans	
		Kniestöcke	Nur durch Gebäudeversatz bedingte Kniestöcke bis 1 m Höhe zulässig	
		Dachgauben	Nicht zulässig	
		Dachausbau	Nicht zulässig	
		Bedachungsmaterial	Satteldächer: Dunkle Ziegel oder gleichfarbiges Material. Flachdächer: Nicht spiegelndes Bedachungsmaterial, z. B. Kies oder bekieste Pappe	
		Garagendächer	Nicht spiegelndes Bedachungsmaterial, z. B. Kies oder bekieste Pappe	
	Außenwände	Sockel	Höhe	0,50 m
			Material	Putz, Naturstein, Waschbeton, Sichtbeton o. Klinkerverblendung
		Aufgehendes Mauerwerk	Material	Putz, Naturstein, Waschbeton, Sichtbeton oder Sichtmauerwerk
			Farbe	Nicht störende Farben und Materialien
Ausführungsfrist		2 Jahre nach Bezug		

A u ß e n a n l a g e	Ein- frie- di- gun- gen	Straßenseitig	Standort	Straßenbegrenzungslinie
			Höhe	Höchstens 1 m über Straßenoberkante
			Art und Material	Keine geschlossenen Mauern. Sockel: höchstens 40 cm. Sichtbeton, Waschbeton, Klinker oder Naturstein. Zaun: Holz oder Metall oder diese Materialien zusammen. Der Zaun kann durch eine Hecke ersetzt werden.
	Seitliche o. rückwärtige Grundst. Einfriedungen	Art und Material	Maschendraht oder Hecke	
		Höhe	Sockel höchstens: 40 cm, Gesamthöhe der Einfriedung 1 m in d. oberen östl. Bauzeile ist eine massive rückwärtige Einfriedung mit max. 40 cm über Geländeniveau zu errichten.	
	Grün- flä- chen- ge- stal- tung	Vorgärten seitliche und rückwärtige Freiflächen		Vorgärten und seitliche Freiflächen sollen nicht als Nutzgarten angelegt werden und sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.
		Kinderspielplätze		Entsprechend den Festsetzungen der HBO auf dem Grundstück anzulegen.
		Mülltonnenstandplätze		Innerhalb des Grundstücks anzulegen und abzupflanzen.
Baumbestand		Ist zu erhalten, soweit der Baumbestand erhaltungswürdig ist.		

Einstellplätze und Garagen	Die für Garagen vorgesehenen Flächen können vorübergehend als Stellplätze Verwendung finden. Die Garagengruppen (Sammelgaragen) müssen jedoch als solche gebaut werden. Diese sind in ihrer äußeren Gestaltung einheitlich auszuführen.
Ausnahmen	Soweit zulässig durch den Magistrat der Stadt Bensheim

In- und Außerkrafttreten

Diese Bausatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen, dem Bauordnungsrecht zugehörigen ortsbaurechtlichen Vorschriften im Geltungsbereich des Baugebietes Hemsberg V außer Kraft.

Bensheim, den 9. September 1976

**Der Magistrat
der Stadt Bensheim**

Sartorius, Stadtbaurat

Amtliche Bekanntmachung im Bergsträßer Anzeiger Nr. 208 vom 10. September 1976